Gemeinderatssitzung vom **24.08.2010**

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 4911/4 und 4911/1 (Timmelsjochhochalpenstraßen AG)

Die gegenständliche Widmungsänderung ist auf den geänderten Standort im Timmeltal zurückzuführen. Der Bauausschuss hat das Ansuchen befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.
Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 4911/4 KG Sölden von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Informationsstand mit Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006 und gleichzeitig Rückwidmung im Bereich der Gp. 4911/1 KG Sölden von derzeit Sonderfläche Informationsstand mit Parkplatz in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2851/2 KG Sölden in Sonderfläche Parkplatz (Tamerl-Gstrein, Oberwindaustraße)

Beim Haus Windachschlucht gibt es derzeit keinen Parkplatz vor dem Haus. Im Zuge des Bauvorhabens von Gstrein Alois hat sich nun die Möglichkeit für eine Zufahrt und die Ausweisung von Parkflächen ergeben.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.
Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis

spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 2851/2 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet bzw. Freiland in eine „Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen mit folgenden Teilfestlegungen:

nördlicher Bereich: landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2006 (Bereich 1 lt. Detailplan)

südlicher Bereich: Sonderfläche Parkplatz gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006 (Bereich 2 lt. Detailplan)“

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1920/54 (Glanzer Sport, Gewerbestraße)

Der Bürgermeister berichtet, dass die Firma Glanzer Sport das Gebäude von Gstrein Gottfried erworben hat und hier für die Sportartikelgeschäfte Lagerräume errichten bzw. Schiservicearbeiten erledigen möchte. Dieser Punkt ist auch in Zusammenhang mit Pkt. 5.7 zu sehen, da für einen Zubau Grund von der Gemeinde benötigt wird, der gleichzeitig auch umgewidmet werden sollte.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.
Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 1920/45 KG Sölden von derzeit Sonderfläche Lagergebäude in eine „Sonderfläche Sportartikelwerkstätte mit Lagerräumen“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006 und Änderung einer Teilfläche der Gp. 1920/1 KG Sölden von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Sportartikelwerkstätte mit Lagerräumen“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4 Bebauungspläne

4.1 Änderung des Bebauungsplanes A11/E6 Wildmoos - Gp. 4118/49 - 4118/51

Im Bauausschuss wurde der gegenständliche Bebauungsplan (Änderung) befürwortet, um allen Reihenhausbesitzern die gleiche Möglichkeit für eine Erweiterung einzuräumen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A11/E8 Wildmoos – Gpn. 4118/49 - 51“ ab dem Tag der Kundma-

chung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes „A11/E8 Wildmoos Gpn. 4118/49 - 51“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.2 Änderung des Bebauungsplanes A86/E1 Zwieselstein 5 - Gufler Martin

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A86/E1 Zwieselstein 5 - Gufler“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf der 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A86/E1 – Zwieselstein 5 - Gufler“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gp. 6777 (Pegelanlage Gurgler Ache)

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung genommen, da die Pegelanlage in Gurgl nicht zur Ausführung gelangt.

5.2 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gp. 6530/2 (Pegelanlage Venter Ache)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung eines Stromkabels zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 1.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6530/2.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von € 361,74 zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gpn. 6933 ua (Verkabelung Ortsbereich)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6933, 3112, 3202, 3288/4, 6648/1, 6659, 6660, 6665/1, 6852/5, 6953.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG keine Entschädigung zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.4 Kranewitter Thomas, Plattestraße 38 Top 10 - Wohnungsverkauf / Vorkaufsrecht Gemeinde Sölden

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Arno Stigger, Sölden – Auweg 2, zu genehmigen:

Die Gemeinde Sölden erklärt ihr ausdrückliches Einverständnis zur Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten unter C-LNR 1 ob den 80/1692-stel Anteilen der EZ 1380, GB 80110 Sölden einverleibten Vorkaufsrechtes. Die Löschung kann mit dieser Urkunde durchgeführt werden. Die Löschung steht unter der Bedingung, dass die nachstehende Neueinräumung eines Vorkaufsrechtes durch den Käufer Arno Stigger grundbuchstauglich unterfertigt wird.
Herr Arno Stigger räumt der Gemeinde Sölden ob denen von ihm mit Kaufvertrag vom 17.08.2010, beglaubigt vom öffentlichen Notag Dr. Heinz Seiser zu BRZ 1318/2010 erworbenen 80/1692-stel Anteilen der EZ 1380 GB 80110 Sölden ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB ein. Dieses Vorkaufsrecht wird von der Gemeinde Sölden angenommen und ist im Grundbuch einzutragen. Die weiteren in der Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.5 Genehmigung der Vermessung im Bereich Leite lt. Teilungsplan AVT GZl. 55725/09 (Fender Richard ua)

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Leithe laut Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 22.03.2010, GZl. 55725/07, zu genehmigen.

Den Trennflächen 1 von 39 m^2, 2 von 82 m^2, 3 von 34 m^2 (je aus Gp. 6672/2), 9 von 19 m^2, 11 von 4 m^2 (je aus Gp. 6675), 4 von 5 m^2, 5 von 39 m^2, 6 von 1 m^2 (je aus Gp. 6940) wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.
Die Trennflächen 14 von 3 m^2 (aus Gp. 550/4), 15 von 159 m^2 (aus Gp. 550/1), 17 von 18 m^2, 18 von 243 m^2 (je aus Gp. 555/2), 7 von 28 m^2 (aus Gp. 562/1), 10 von 15 m^2 (aus Gp. 566), 12 von 7 m^2 (aus Gp. 550/1), 19 von 39 m^2 (aus Gp. 559/2) werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.
Aus Gp. 550/4 werden die Teilflächen 13 von 75 m^2 und 14 von 3 m^2 abgetrennt; die

Trennfläche 13 wird mit Gp. 550/1 und die Trennfläche 14 mit Gp. 6674 vereinigt. Aus Gp. 581/2 wird das Trennstück 22 mit 99 m^2 abgetrennt und mit Gp. 571 (EZ 195) vereinigt. Aus Gp. 551 wird die Trennfläche 21 mit 7 m^2 abgetrennt und mit Gp. 562/2 (EZ 90044) vereinigt. Aus Gp. 553/1 wird die Tennfläche 20 mit 7 m^2 abgetrennt und mit Gp. 550/2 (EZ 905) vereinigt. Aus Gp. 562/1 wird das Trennstück 8 mit 11 m^2 abgetrennt und mit Gp. 562/3 (EZ 90044) vereinigt.

5.6 Grundansuchen Schöpf Karl, Waldelestraße 12 (Tausch Teilfläche Gp. 6665/1)

Das vorliegende Ansuchen wurde bereits einmal im Gemeinderat behandelt und die Durchführung eines Flächenabtausches vorgeschlagen. In der vergangenen Bauausschusssitzung wurde besprochen, dass aus der Grundparzelle des Karl Schöpf gegenüber vom Haus Wiesenrand ein 1,5 m breiter Streifen abgetrennt und mit dem öffentlichen Weg vereinigt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt über Vorschlag des Bauausschusses:

Die Gemeinde Sölden vertauscht eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 30 m^2 aus Gp. 6665/1 KG Sölden mit einem 1,5 m breiten Streifen aus der Gp. 3262 in Sölden – Rechenau für die Straßenverbreiterung. Der Preis für die zusätzlich überlassene Grundfläche wird entsprechend dem Richtpreis des Ing. Reindl Stefan in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung festgelegt (ca. € 400,-- pro m2). Die Vermessung und grundbücherliche Durchführung hat durch Herrn Karl Schöpf zu erfolgen.

5.7 Grundansuchen Sport Glanzer - Gewerbegebiet

Dem Ansuchen der Firma Sport Glanzer GmbH & Co KG, Sölden – Dorfstraße 25, um käufliche Überlassung von ca. 250 m2 Grund aus Gp. 1920/1 im Bereich des Gewerbegebietes für die geplante Vergrößerung des Lagergebäudes wird mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung) stattgegeben. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen. Die Vermessung und grundbücherliche Durchführung hat durch die Fa. Glanzer Sport GmbH zu erfolgen. Der Grundpreis wird in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung festgelegt und orientiert sich am Kaufpreis der Firma Kabel TV Sölden/Obergurgl GmbH.

6 Wohnungsansuchen

6.1 Kranewitter Thomas, Plattestraße 38 - Mehrzweckgebäude Wohlfahrt

Das Ansuchen des Kranewitter Thomas um mietweise Überlassung der Wohnung Top 7 im Mehrzweckgebäude Wohlfahrt wird unter Hinweis auf das in der vergangenen Gemeinderatssitzung abgelehnte Wohnungsansuchen dem Wohnbauausschuss zugewiesen. Dieser hat mit dem Antragsteller, Frau Fiegl Jeanine und Frau Sablatnik Loredana ein Gespräch zu führen und die weitere Vorgangsweise festzulegen.

6.2 Sablatnik Loredana, Gemeindestraße 4 - Wohnanlage Wildmoos

siehe Pkt. 6.2

7 Ergänzung (5.) zur Vereinbarung mit dem Land Tirol (Datenaustausch)

Der Gemeinderat beschließt, die 5. Ergänzung zur Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Gemeinde Sölden über Aufbau, Austausch und Anwendung eines digitalen, (geo)grafischen Datenbestandes von direkt raumbezogenen Sachverhalten der Raumordnung zu genehmigen.

8 Mehrzweckgebäude Obergurgl

8.1 Ablauf des Leasingvertrages

BM Mag. Ernst Schöpf schildert den zeitlichen Ablauf zur Errichtung und Finanzierung des Mehrzweckgebäudes in Obergurgl. Er berichtet, dass im Jahr 2004 eine Verlängerung des Leasingvertrages vorgenommen wurde und dieser nun mit 31.8.2010 ausläuft. Die Gemeinde hat bei einem Auslaufen des Vertrages die Grunderwerbssteuer (€ 48.585,05) zu bezahlen.

Der Gemeinderat beschießt, den Leasingvertrag mit der Immorent Aktiengesellschaft nicht mehr zu verlängern.

8.2 Sanierungsmaßnahmen Mehrzweckgebäude - Kosten

Das Mehrzweckgebäude Obergurgl wird von der Raiffeisen Hausverwaltung betreut. Diese hat ein Sanierungskonzept für das im Jahre 1987 errichtete Gebäude ausarbeiten lassen. Es werden umfangreiche Maßnahmen vorgeschlagen, die für die Gemeinde ca. € 235.000,-- ausmachen.
BM Schöpf schlägt vor, das Sanierungskonzept noch im Bauausschuss zu besprechen. Dem Antrag wird stattgegeben und der Tagesordnungspunkt dem Ausschuss zur Beratung zugewiesen.

9 FIS Skiweltcup Opening 2010 - Verordnung Halte- und Parkverbot

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße ein Halte- und Parkverbot in der Zeit vom 22.10. – 24.10.2010 zu erlassen.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Fahrverbot Feldweg - Schmiedhof

Der Gemeinderat beschließt, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.
Der Gemeinderat beschließt, in Sölden - Schmiedhof im Bereich des asphaltierten Feldweges Gp. 6659 und 6660 KG Sölden ein allgemeines Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge (§ 52 (6c) STVO), ausgenommen Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 54 (5) lit i STVO), entsprechend dem beiliegenden Lageplan Planbeilage A zu erlassen. Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

10.2 Anschaffung Unimog

Der Bürgermeister informiert, dass vom Bauhof der Wunsch nach Anschaffung eines neuen Räumfahrzeuges (Unimog) für das inzwischen 18 Jahre alte Fahrzeug von Franz Fiegl geäußert hat. Es liegt ein konkretes Angebot der Firma Pappas vor. Bei Auftragserteilung bis Ende August wird zudem ein Sonderrabatt von € 10.000,-- gewährt (BBG). Für das notwendige Streugerät und den Pflug sind zusätzliche Kosten von € 35.000,-- zu erwarten. Die Anschaffung sollte jetzt erfolgen, damit das Gerät im kommenden Jahr dann zur Verfügung steht. Im Budget 2011 wäre dann die Anschaffung entsprechend vorzusehen.

GV Andreas Grüner ist der Meinung, dass das Gerät sehr teuer ist und auch andere gute Geräte zu einem besseren Preis beschafft werden können.

GR Lukas Scheiber meint, dass die Gemeinde überlegen sollte, ob nicht ein anderer

Gerätetyp sinnvoll wäre wie z. B. ein LKW. Die Anschaffung sollte sich an den Anforderungen der Gemeinde orientieren.

Es wird vorgeschlagen und vereinbart, dass GV Gstrein Andreas und GR Scheiber Lukas mit dem Bauhof über die Notwendigkeiten (Unimog bzw. LKW) ein Gespräch führen und dann die Entscheidung getroffen wird.

10.3 Anfrage Kraftwerksbau - Wasserkraftnutzung Hinteres Ötztal

GR Lukas Scheiber bringt vor, dass vor einigen Tagen eine weitere Broschüre der TIWAG in die Häuser geflattert ist und er wissen möchte, wie es mit dem Kraftwerk Gurgler Ache bzw. mit dem Ausbau der Wasserkraft im hinteren Ötztal weitergeht. Über die Nutzung liegt auch ein Gutachten des Büro Sprenger vor, wonach die Gemeinde das Wasser selber nutzen und gute Einnahmen lukrieren könnte.

Der Bürgermeister nimmt dazu Stellung und führt zum Kraftwerk Gurgler Ache aus, dass die Angelegenheit derzeit beim Wirtschaftsministerium behängt. Die TIWAG hat ein Widerstreitverfahren beantragt, wobei nach Ansicht der Gemeinde diese kein Projekt sondern nur eine Ausbauidee derzeit hat. Die Gemeinde muss bis zur Entscheidung noch etwas Geduld haben.

Grundsätzlich sei die TIWAG sicher bereit, die Gemeinde beim Ausbau zu beteiligen. Es müsste dann auch entsprechend Geld in die Hand genommen werden. Besser wäre es sicher, die TIWAG den Ausbau machen zu lassen und für die Überlassung der Wassernutzung eine laufende Entschädigung zu verlangen.

GV Andreas Gstrein ist der Ansicht, dass die Gurgler Ache mehrfach in der Gemeinde Sölden und dann in den anderen Talgemeinden genutzt werden sollte.

BM Schöpf verspricht, in dieser Angelegenheit weiter am Ball zu bleiben. Wenn es soweit ist, müsse mit der TIWAG über die Höhe der Entschädigung konkret verhandelt werden.

10.4 Weg Zwieselstein - Roan

GR Makarius Fender ersucht darum, den Weg in Zwieselstein vom Haus Praxmarer bis zum Haus von Robert Santer zu asphaltieren (Wanderweg).

Der Bürgermeister meint dazu, dass zuerst der Gehsteig vom Brückenwirt bis zur Einfahrt Grüne errichtet werden sollte. Budgetmäßig ist für weitere Maßnahmen noch ein „Puffer“ vorhanden, da die Erschließungsbeiträge wesentlich über dem Budgetansatz liegen.

10.5 Hochwasser - Verbauungsmaßnahmen

GR Ing. Gerhard Gstrein ersucht darum, dass ein Geologe den Hangbereich unterhalb der Galerie nach Obergurgl anschauen sollte, da hier bei größerem Wasseranfall der Hang immer unterspült werde und es dadurch zu Hangrutschungen kommt. Es könnte sonst dazu führen, dass es zu einem gänzlichen Aufstauen der Gurgler Ache führt, wenn einmal eine sehr große Hangrutschung durch große Niederschlagsmengen verursacht würde.

Der Bürgermeister nimmt dazu Stellung und berichtet, dass am Tag nach dem Hochwasser eine Besichtigung durch das Baubezirksamt (Herr Reinhard Bös) stattgefunden hat. Neben anderen neuralgischen Bereichen (alte Gurgler Straße unterhalb vom „Dickn“, Weg nördlich vom Klärwerk) wurde auch der Handbereich bei der weggerissen Brücke oberhalb vom Sahnestüberl angeschaut und es wird die Errichtung einer Steinschlichtung angedacht.

Es wurde hier absolut nichts verschlafen und man ist mit den zuständigen Stellen in Kontakt.